

Leitfaden für Klassenelternvertreter

Elternmitarbeit in der Schule ist kein notwendiges Übel, sondern eröffnet den Eltern Chancen, gemeinsam mit den Lehrkräften eine Schule zu gestalten, in der ihre Kinder gut und gerne lernen. Ein Engagement lohnt sich für alle.

Die erste Ebene der Elternmitarbeit in der Schule ist die Klassenelternschaft. Am ersten Elternabend im Schuljahr werden ab Klasse 1 für jeweils zwei Schuljahre Klassenelternvertreter (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in) gewählt. Außerdem werden die Vertreter und Stellvertreter für die Klassenkonferenz gewählt. Es empfiehlt sich, dass mindestens einer der beiden Klassenelternvertreter auch Mitglied der Klassenkonferenz ist. Die genauen rechtlichen Bestimmungen finden sich im Nieders. Schulgesetz §§88 bis §§96. Die wichtigsten Aufgaben sind im Folgenden kurz aufgelistet:

- Der /Die Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet diese. Dabei ist es empfehlenswert, dass für die Festsetzung der Tagesordnung eine enge Abstimmung mit der Klassenlehrkraft gesucht wird. Auch der Hausmeister der Schule muss über den Termin informiert werden. Die Einladungen werden über die Kinder der Klasse verteilt und sollten einen Rückmeldeabschnitt enthalten, auf dem die Eltern ggf. noch Themenwünsche für den Elternabend notieren können.
- Die Klassenelternvertreter gehören dem Schulelternrat an, an dessen Sitzungen (mindestens zweimal im Jahr) sie teilnehmen. Unter den Mitgliedern des Schulelternrates werden auch die Vertreter für die Fachkonferenzen festgelegt. Im Schulelternrat können alle Themen erörtert werden, die die Schule betreffen. Private Angelegenheiten von Lehrkräften und SchülerInnen dürfen nicht erörtert werden. Auf den Klassenelternversammlungen (Elternabenden) berichten die Elternvertreter von der Arbeit des Schulelternrates.
- Die Vertreter für die Klassenkonferenzen nehmen im Allgemeinen als stimmberechtigte Mitglieder an den Konferenzen teil. Bei Abstimmungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge sind sie allerdings nicht stimmberechtigt. Wie die anderen Konferenzmitglieder auch, unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht.